B e g r ü n d u n g

zur vereinfachten Änderung "E" des Bebauungsplanes Nr. 1 Bk "Blumenkamp"

Der Bebauungsplan Nr. 1 Bk "Blumenkamp" aus dem Jahre 1964 setzt auf den Flurstücken 82, 83, 84, 85, 86 und 3o5 in der Gemarkung Wesel, Flur 81 eine für heutige Verhältnisse geringe Bauzonentiefe von 11,oo m fest. Erweiterungsmöglichkeiten der bestehenden baulichen Anlagen innerhalb der festgesetzten Bauzone sind somit nahezu ausgeschlossen. Um vorgebrachte Bauwünsche bezüglich Erweiterung über das im Bebauungsplan festgesetzte Maß hinaus dennoch zu ermöglichen, ist eine geringe Ausweitung der Bauzone in westlicher Richtung erforderlich. Dieses ist aus städtebaulichen Gründen zu vertreten, da in Bebauungsplänen neueren Datums ähnliche Baubereiche wesentlich tiefere Bauzonen aufweisen.

Die vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG ist möglich, weil Grundzüge der Planung insofern nicht berührt werden, indem weder Festsetzungen wegfallen noch ergänzt werden. Es handelt sich lediglich um eine geringfügige Änderung einer vorhandenen Ausweisung, die nicht auf Kosten einer planungsrelevanten Festsetzung geht.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Stadt Wesel keine Kosten. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Änderungsplan eine Grundlage bilden könnte, fallen nicht an.
Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke haben der Änderung zugestimmt. Von der Änderung werden Interessen von Trägern öffentlicher Belange nicht berührt.

Aufgestellt:
Wesel, den 29.7.1985

Stadtplanungsamt Wesel

STADT WESEL 23

(Klein-Hitpaß)